

Information zur Schuleingangsuntersuchung nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Verantwortliche/r	Der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises Hauptstr. 92, 58332 Schwelm Tel.: 02336 93-0 verwaltung@en-kreis.de
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragte Tel.: 02336 93-2329 datenschutz@en-kreis.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	<p>Personenbezogene Daten von Ihnen und Ihrem Kind werden nur verarbeitet, soweit dies zur Durchführung der Schuleingangsuntersuchung erforderlich ist.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Erhebung, Speicherung und Auswertung der Daten zur:</p> <ul style="list-style-type: none">- Dokumentation der Untersuchungssituation- Auswertung der Untersuchung- Beratung- Bereitstellung des Untersuchungsergebnisses an die Schule Ihres Kindes- Erfassung des Impfstatus <p>Eine Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an die Schulleitung der Schule Ihres Kindes erfolgt nur, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Von der an die Schulleitung übersandten Mitteilung erhalten Sie eine Kopie.</p> <p>Die anonymisierten Daten werden dem Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) zum Zweck der kommunalen und landesweiten Gesundheitsberichterstattung übermittelt.</p>
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	Art.6 Abs.1c), Abs.1e), Art.9 Abs.2h), 2i) EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) sowie § 25 Abs.1, Abs.4 Gesundheitsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (GDSG NW) § 35 und 54 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG-NRW) § 34 Abs. 11 Infektionsschutzgesetz (IfsG)
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	<ul style="list-style-type: none">- das Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises- die Schulleitung der Schule Ihres Kindes
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	Gelöscht werden die Daten beim Gesundheitsamt des Ennepe-Ruhr-Kreises, wenn ihre Speicherung unzulässig

	<p>ist, sie zur Erfüllung der in dem Gesundheitsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, die durch die Berufsordnung für die Ärzte vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (§ 10 Abs.3 Deutsche Ärztinnen und Ärzte-(Muster-)Berufsordnung - MBO-Ä 1997) abgelaufen ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange Ihres Kindes beeinträchtigt werden (vgl. § 8 GDSG NW)</p>
Rechte der betroffenen Person	<p>Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">• Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 (EU-DSGVO)• Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen• Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten gemäß Art. 16 (EU-DSGVO)• Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung gemäß Art. 17 und 18 (EU-DSGVO)• Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände gemäß Art. 21 (EU-DSGVO)• Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen gemäß Art. 77 (EU-DSGVO)
Zuständige Aufsichtsbehörde <i>(Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, Email, Homepage)</i>	<p>Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211 / 38424-0 Fax 0211 / 38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet http://www.ldi.nrw.de</p>
(Keine) Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten	
<p>Zwar besteht grundsätzlich eine gesetzliche Verpflichtung, an der Schuleingangsuntersuchung teilzunehmen, im Übrigen besteht jedoch keine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten und dies ist auch nicht für einen Vertragsabschluss erforderlich. Eine Nichtbereitstellung der Daten kann für Sie bzw. Ihr Kind jedoch rechtliche Nachteile haben.</p> <p>Sofern Sie Daten nicht bereitstellen, kann die Schuleingangsuntersuchung nicht in dem erforderlichen Umfang durch das Gesundheitsamt durchgeführt werden (dies kann z.B. dazu führen, dass die Aufnahme Ihres Kindes in der gewünschten Schule von der Schulleitung abgelehnt wird, gem. § 35 Abs.2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen).</p>	